

Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele
Änderung der Betriebssatzung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10197

2 Anlagen:

1. Stellungnahme Finanzamt München
2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung

Beschluss des Kulturausschusses als Werkausschuss vom 26.10.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten:

1. Anlass

Als Folge einer Rechtsänderung in § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) können Betriebe gewerblicher Art, die steuerbegünstigten Zwecken i.S. d. §§ 51 ff. AO dienen, nur noch dann steuerbegünstigte Zuwendungen (Spenden) in Empfang nehmen, wenn für sie eine Gemeinnützigkeitssatzung nach § 60 AO besteht und die Steuerbegünstigung (d. h. Steuerfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz) des Betriebs gewerblicher Art durch das zuständige Finanzamt festgestellt ist.

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde zum 01.01.2009 der § 60 AO (Abgabenordnung) geändert. Der Gesetzgeber hat eine Mustersatzung erlassen, deren Inhalt mit unverändertem Wortlaut in die entsprechenden Satzungen zu übernehmen ist (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AO). Die Mustersatzung beinhaltet die steuerlich relevanten Vorschriften nach dem Gemeinnützigkeitsrecht. Für bereits als steuerbegünstigt anerkannte Organisationen gilt, dass diese Anpassung mit der nächsten Satzungsänderung erfolgen muss (Art. 97 § 1f Abs. 2 EGAO), um die Gewährung der Steuerbegünstigung nicht zu gefährden.

Die derzeitige Betriebssatzung des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele entspricht nicht mehr den Voraussetzungen der Mustersatzung nach § 60 AO.

Da unter Berücksichtigung aller steuerlichen Rahmenbedingungen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung von Kunst und Kultur für den Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele notwendig ist, muss die Betriebssatzung an die Mustersatzung der Abgabenordnung angepasst werden.

Die Änderungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele wurden bereits von der Stadtkämmerei mit dem Finanzamt abgestimmt (siehe Anlage 1).

Ein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses besteht nicht.

2. Änderung der Betriebssatzung

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Münchner Kammerspiele wird wie folgt angepasst:

1. **§ 2 Absatz 3** erhält folgende Fassung:

„(3) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für statutgemäße Zwecke verwendet werden. Die Landeshauptstadt München erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Die Landeshauptstadt München erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück.“

2. Dem **§ 2** wird folgender **Absatz 5** angefügt:

„(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt München, die es unter Beachtung des Satzungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“

3. Abstimmung der Vorlage

Die Werkleitung des Eigenbetriebs hat der Vorlage zugestimmt.

Die Stadtkämmerei wurde beteiligt. Sie ist mit der Vorlage einverstanden.

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Die Vorlage muss als Nachtrag behandelt werden, weil die verwaltungsinternen Abstimmungsprozesse erst jetzt zum Abschluss gebracht werden konnten. Die Behandlung in dieser Sitzung ist erforderlich, um den Antrag auf steuerliche Erfassung und Erteilung des Bescheides über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen ab dem 01.01.2018 stellen zu können.

Der Korreferent des Kulturreferats, Herr Stadtrat Quaas, und der Verwaltungsbeirat für den Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele, Darstellende Kunst, Deutsches Theater und Volkstheater, Herr Stadtrat Dr. Heubisch, haben Kenntnis von der Vorlage.

II. Antrag des Referenten:

1. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Münchner Kammer-
spiele wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss:
nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand entscheidet endgültig die Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende:

Der Referent:

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Dr. Hans-Georg Küppers
Berufsm. Stadtrat

- IV. Abdruck von I., II. und III.
über das Direktorium-II-V/SP
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- V. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

Zu V. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.

2. Abdruck von I. mit V.

an StD

an RL-BM

an GL-2 (4x)

an die Werkleitung der Münchner Kammerspiele (2 x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.

3. Zum Akt

München, den

Kulturreferat